

*Ablauf der Referendumsfrist: 30. März 1967*

## **Bundesgesetz über die Änderung des Bundesgesetzes betreffend den Postverkehr**

(Vom 21. Dezember 1966)

*Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 6. Juni  
1966<sup>1)</sup>)

*beschliesst:*

### I

Das Bundesgesetz vom 2. Oktober 1924<sup>2)</sup> betreffend den Postverkehr (Postverkehrsgesetz) wird wie folgt geändert:

#### Art. 9

<sup>1</sup> Die Taxen richten sich nach der Länge der Beförderungsstrecke. Als Einheit der Tarifentfernung gilt der Tarifkilometer. A Taxen  
1. Reisende

<sup>2</sup> Die Grundtaxen werden mit zunehmender Entfernung ermässigt (Staffeltarif). Auf Linien, deren Betrieb wegen der topographischen Verhältnisse (Berggebiet) oder wegen des ausgesprochenen Saisoncharakters erhöhte Kosten verursacht, werden die Grundtaxen höher angesetzt als auf den übrigen Linien; anstelle höherer Grundtaxen können Distanzzuschläge treten. Die Taxen können auf- oder abgerundet werden.

<sup>3</sup> Die Grundtaxe einfacher Fahrt beträgt höchstens 30 Rappen für den Kilometer auf Linien mit gewöhnlichem Tarif, 50 Rappen für den Kilometer auf Linien mit erhöhtem Tarif.

<sup>4</sup> Auf Linien, die in die Tarifannäherung einbezogen werden, gilt für Einheimische der entsprechende besondere Tarif.

<sup>5</sup> Für Extrafahrten können besondere Taxen festgesetzt werden.

<sup>1)</sup> BBl 1966, I, 1047.

<sup>2)</sup> BS 7, 754; AS 1962, 973.

## Art. 10

2. Gepäck und  
Güter

<sup>1</sup> Für die Beförderung von Reisegepäck und von Gütern können besondere Taxen festgesetzt werden.

<sup>2</sup> Handgepäckstücke im Höchstgewicht von zusammen 10 kg für einen Reisenden werden taxfrei mitbefördert.

## Art. 12

A. Taxen  
I. Briefpost-  
sendungen  
1. Briefe

<sup>1</sup> Die Taxe für Briefe bis 250 g beträgt 20 Rappen im Nahverkehr und 30 Rappen im Fernverkehr.

<sup>2</sup> Als Nahverkehr gilt der Verkehr in einem Umkreis von 10 km von Poststelle zu Poststelle gemessen.

<sup>3</sup> Für in Massen aufgebene, mit Postleitzahlen versehene, vorsortierte Briefe wird eine Taxermässigung gewährt.

## Art. 13

2. Postkarten

<sup>1</sup> Die Taxe für eine Postkarte beträgt 20 Rappen.

<sup>2</sup> Für in Massen aufgebene, mit Postleitzahlen versehene, vorsortierte Postkarten wird eine Taxermässigung gewährt.

## Art. 14

3. Betreibungs-  
urkunden

Die Taxe für die Beförderung von Zahlungsbefehlen und Konkursandrohungen und für die Rücksendung des Doppels setzt sich zusammen aus der doppelten Brieftaxe und einem Zuschlag. Die Taxe ist vom Absender zu entrichten.

## Art. 15

4. Warenmuster

<sup>1</sup> Die Taxe für Warenmuster beträgt:

bis 250 g	15 Rappen
über 250 g bis 500 g	30 Rappen

<sup>2</sup> Für in Massen aufgebene, mit Postleitzahlen versehene, vorsortierte Warenmuster sowie für Warenmuster ohne Adresse wird eine Taxermässigung gewährt.

<sup>3</sup> Warenmuster ohne Adresse über 50 g werden nicht befördert.

## Art. 16

5. Blinden-  
schriften

Blindenschriften werden bis zum Höchstgewicht von 7 kg tax- und gebührenfrei befördert.

## Art. 17

6. Drucksachen  
a. Gewöhnliche  
Drucksachen

<sup>1</sup> Die Taxe für gewöhnliche Drucksachen beträgt:

bis 50 g	10 Rappen
über 50 g bis 250 g	15 Rappen
über 250 g bis 500 g	20 Rappen
über 500 g bis 1000 g	30 Rappen

<sup>2</sup> Für in Massen aufgegebene, mit Postleitzahlen versehene, vorsortierte gewöhnliche Drucksachen wird eine Taxermässigung gewährt.

#### Art. 18

Für Drucksachen zur Ansicht und zur Leihe können besondere Beförderungsbedingungen und Taxen festgesetzt werden.

b. Drucksachen zur Ansicht und zur Leihe

#### Art. 19

<sup>1</sup> Die Taxe für Drucksachen ohne Adresse, die zur allgemeinen Vertragung innerhalb des Zustellgebietes einer Poststelle aufgegeben werden, beträgt:

c. Drucksachen ohne Adresse

bis 50 g . . . . . 4 Rappen  
über 50 bis 100 g . . . . . 10 Rappen

<sup>2</sup> Drucksachen ohne Adresse über 100 g werden nicht befördert.

#### Art. 20

<sup>1</sup> Die Taxe für die Beförderung der im Inland gedruckten und erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften, deren fortlaufende Nummern abonniert sind und vom Verleger mit der Post versandt werden, beträgt:

7. Zeitungen und Zeitschriften

für jedes Stück bis 50 g	1 ½ Rappen
für jedes Stück von 50 g bis 75 g	2 Rappen
für jedes Stück von 75 g bis 100 g	3 Rappen
für jedes Stück von 100 g bis 150 g	4 Rappen
für jedes Stück von 150 g bis 200 g	5 Rappen
für jedes Stück von 200 g bis 250 g	6 Rappen

<sup>2</sup> Die Zeitungstaxe ist nicht anwendbar auf Veröffentlichungen:

- die weniger als vierteljährlich einmal erscheinen,
- die einzeln mehr als 250 g wiegen,
- die vorwiegend Geschäfts- oder Reklamezwecken dienen,
- von deren Auflage weniger als 100 Stück aufgegeben werden.

#### Art. 21

<sup>1</sup> Auf Verlangen des Absenders werden Briefe, Postkarten, Betreuungsurkunden, Warenmuster, Blindenschriften und gewöhnliche Drucksachen eingeschrieben.

II. Eingeschriebene Briefpostsendungen

<sup>2</sup> Für die Einschreibung ist ein Zuschlag zu entrichten.

1. Allgemeines

#### Art. 22

Die Taxe für die Beförderung von Gerichtsurkunden bis 1 kg, für die Einschreibung und für die Rücksendung des Doppels oder des Empfangsscheines an den Absender, setzt sich zusammen aus

2. Gerichtsurkunden

der Brieftaxe nach Artikel 12, bzw. der Taxe für uneingeschriebene Pakete nach Artikel 23 sowie einem einheitlichen Zuschlag.

### Art. 23

#### III. Postpakete

<sup>1</sup> Die Taxe für Postpakete beträgt:

#### a. uneingeschriebene Pakete

über 250 g bis 1 kg	50 Rappen
über 1 kg bis 2½ kg	70 Rappen
über 2½ kg bis 5 kg	100 Rappen

#### b. eingeschriebene Pakete

bis 250 g	60 Rappen	
über 250 g bis 1 kg	80 Rappen	
über 1 kg bis 2½ kg	120 Rappen	
über 2½ kg bis 5 kg	150 Rappen	
über 5 kg bis 7½ kg	250 Rappen	
über 7½ kg bis 10 kg	300 Rappen	
über 10 kg bis 15 kg	350 Rappen	
		bis 100 km über 100 km
über 15 kg bis 20 kg	5 Franken	7 Franken
über 20 kg bis 30 kg	7 Franken	10 Franken
über 30 kg bis 40 kg	9 Franken	13 Franken
über 40 kg bis 50 kg	11 Franken	16 Franken

<sup>2</sup> Bei Aufgabe eingeschriebener, barfrankierter Pakete am Vormittag wird eine Taxermässigung gewährt.

<sup>3</sup> Für die Zustellung von Postpaketen über 5 kg ins Haus sowie für unfrankierte Postpakete können Zuschläge erhoben werden.

### Art. 24

#### VI. Wertsendungen

<sup>1</sup> Für Wertsendungen wird ausser der Taxe für eingeschriebene Postpakete eine Werttaxe erhoben:

für Wertangaben bis 300 Franken	60 Rappen
für Wertangaben über 300 Franken bis 1000 Franken	80 Rappen
hierzu für je weitere 1000 Franken oder einen Bruchteil davon	40 Rappen

<sup>2</sup> Für die Zustellung von Wertsendungen mit Wertangabe von mehr als 1000 Franken ins Haus können Zuschläge erhoben werden.

### Art. 27

#### c. Zuschlagspflichtige Sendungen

Für Sperrgut und für Sendungen, deren Beschaffenheit, Adressierung oder Inhalt sowie deren Abfertigung, Beförderung oder Zustellung eine besondere Behandlung erfordert, können Zuschläge zur ordentlichen Taxe erhoben werden.

## Art. 30

Für Nachnahmesendungen wird ausser der Beförderungstaxe folgende Nachnahmetaxe erhoben: A. Zweige  
1. Nachnahmen

bis	20 Franken	60 Rappen
über	20 Franken bis 100 Franken	100 Rappen
über	100 Franken bis 500 Franken	180 Rappen
über	500 Franken bis 1000 Franken	280 Rappen
über	1000 Franken bis 2000 Franken	300 Rappen

## Art. 31

<sup>1</sup> Für Einzugsaufträge und die damit verbundene Urkundenübermittlung an den Bezogenen wird ausser der Taxe eines eingeschriebenen Briefes eine Einzugsstaxe von 50 Rappen erhoben. 2. Einzugs-  
aufträge

<sup>2</sup> Der eingezogene Betrag wird dem Auftraggeber durch taxpflichtige Postanweisung übermittelt oder auf seiner Checkrechnung unter Anrechnung der Einzahlungstaxe gutgeschrieben.

<sup>3</sup> Für Einzugsaufträge kann ein Höchstbetrag festgesetzt werden.

## Art. 32

<sup>1</sup> Die Taxe für Postanweisungen beträgt:

bis	20 Franken	60 Rappen
über	20 Franken bis 100 Franken	80 Rappen
über	100 Franken bis 500 Franken	100 Rappen
über	500 Franken bis 1000 Franken	120 Rappen
hiezufür je weitere	1000 Franken	
oder einen Bruchteil davon		30 Rappen

3. Post-  
anweisungen

<sup>2</sup> Für Postanweisungen kann ein Höchstbetrag festgesetzt werden.

<sup>3</sup> Für die Zustellung von Postanweisungen über 1000 Franken ins Haus können Zuschläge erhoben werden.

## Art. 34

<sup>1</sup> Im Bankpostverkehr werden dem Rechnungsinhaber folgende Taxen belastet: b Taxen

a. für Einzahlungen:

bis	20 Franken	10 Rappen
über	20 Franken bis 100 Franken	20 Rappen
über	100 Franken bis 500 Franken	30 Rappen
über	500 Franken bis 1000 Franken	40 Rappen
hiezufür je weitere	1000 Franken	
oder einen Bruchteil davon		10 Rappen

- b. für Zahlungsanweisungen:
- |   |           |
|---|-----------|
| bis 20 Franken  | 30 Rappen |
| über 20 Franken bis 100 Franken                                 | 40 Rappen |
| über 100 Franken bis 500 Franken                                | 50 Rappen |
| über 500 Franken bis 1000 Franken                               | 60 Rappen |
| hiezü für je weitere 1000 Franken<br>oder einen Bruchteil davon | 20 Rappen |
- c. für Auszahlungen bei der Zahlstelle eines Checkamtes:
- |   |           |
|---|-----------|
| bis 100 Franken   | 10 Rappen |
| über 100 Franken bis 500 Franken                                | 20 Rappen |
| über 500 Franken bis 1000 Franken                               | 30 Rappen |
| hiezü für je weitere 1000 Franken<br>oder einen Bruchteil davon | 10 Rappen |

<sup>2</sup> Die Überweisung von einer Checkrechnung auf eine andere ist taxfrei.

<sup>3</sup> Für die Zustellung von Zahlungsanweisungen über 1000 Franken ins Haus können Zuschläge erhoben werden.

### III. Portofreiheit und Pauschalfrankatur

#### Art. 38

<sup>1</sup> Von der Entrichtung der Posttaxen für uneingeschriebene Sendungen bis 2½ kg ohne Nachnahme sind befreit:

- a. die im Dienste stehenden Wehrmänner für ein- und ausgehende persönliche und militärdienstliche Sendungen;
- b. die nicht im Dienste stehenden Wehrmänner für ausgehende militärdienstliche Sendungen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt, in welchem Umfange die Kommando- und Dienststellen der Armee von der Entrichtung der Posttaxen befreit sind.

<sup>3</sup> Die Leistungen für die nach den Absätzen 1 und 2 ohne Taxentrichtung zu befördernden Sendungen werden den Post-, Telefon- und Telegraphenbetrieben durch die Bundeskasse vergütet.

#### Art. 39

Die Post-, Telefon- und Telegraphenbetriebe sind befugt, für Sendungen zur Linderung von Notständen vorübergehend auf den Taxbezug zu verzichten.

#### Art. 40

<sup>1</sup> Die Eidgenossenschaft, die Kantone und die politischen Gemeinden sowie die kirchlichen Behörden können die Posttaxen

A. Porto-  
freiheit  
1. Militär-  
sendungen

2. Wohltätig-  
keitssendungen

3. Pauschal-  
frankatur

für ihre Sendungen den Post-, Telephon- und Telegraphenbetrieben pauschal entrichten.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen. Er kann Mindestpauschalen festlegen und die Pauschalfrankatur zugunsten weiterer Postbenützer zulassen.

Art. 41

Aufgehoben

Art. 42

Aufgehoben

Art. 43

Aufgehoben

Art. 45, Abs.3

Aufgehoben

Art. 47

Aufgehoben

Art. 48

Versäumen Reisende wegen Verspätung oder Ausfall von Postkursen die Anschlussverbindung einer öffentlichen Transportunternehmung und erwachsen ihnen hieraus notwendige Auslagen, so sind sie berechtigt, hierfür nach den vom Bundesrat festzusetzenden Grundsätzen von den Post-, Telephon- und Telegraphenbetrieben Ersatz zu verlangen.

B. Besondere Bestimmungen  
1. Reisepost  
a. Verspätung der Reisenden

Art. 49

<sup>1</sup> Für den Verlust, die Beschädigung, Beraubung und Verspätung von taxpflichtigem Reisegepäck und Gütern haften die Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe nach den vom Bundesrat festzusetzenden Grundsätzen.

b. Reisegepäck  
Handgepäck und Güter

<sup>2</sup> Für das taxfreie Handgepäck haften die Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe bei Unfällen für Sachschaden nach dem Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958<sup>1)</sup> über den Strassenverkehr. Liegt kein Unfall vor, so haften sie für Verlust, Beschädigung oder Beraubung, soweit ihnen ein Verschulden zur Last fällt.

Art. 50

<sup>1</sup> Für uneingeschriebene Sendungen sind die Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe nicht haftpflichtig.

2. Brief- und Paketpost  
a. Voraussetzungen der Haftpflicht

<sup>2</sup> Für eingeschriebene Sendungen haften die Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe im Umfang der Artikel 51 bis 53, sofern

<sup>1)</sup> AS 1959, 679, 859

sie nicht beweisen, dass der Schaden durch höhere Gewalt oder durch Verschulden des Absenders oder Empfängers herbeigeführt wurde, oder dass es sich um eine Sendung handelt, die von der Postbeförderung ausgeschlossen war, aber unter Verheimlichung des Ausschlussgrundes bei der Post aufgegeben wurde, oder dass der Schaden aus der natürlichen Beschaffenheit der Sendung entstanden ist. Sie haften jedoch für Schaden, der aus der natürlichen Beschaffenheit der Sendung infolge Verspätung von mehr als 24 Stunden über die ordentliche Lieferfrist hinaus entstanden ist.

<sup>3</sup> Bei Sendungen, die nach allgemeiner Erfahrung wegen ihrer natürlichen Beschaffenheit besonderer Beschädigungsgefahr, wie Bruch, Verderb usw. ausgesetzt sind, wird vermutet, dass der Schaden hieraus entstanden sei. Die Vermutung fällt dahin, wenn die Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe bei der Aufgabe der Sendung einen Zuschlag für besonders sorgfältige Behandlung erhoben haben.

<sup>4</sup> Ist auf einer Wertsendung in betrügerischer Absicht ein höherer als der wirkliche Wert angegeben worden, so besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

<sup>5</sup> Durch vorbehaltlose Annahme bei der Ablieferung erlöschen alle Ansprüche gegen die Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe wegen Beschädigung oder Beraubung, sofern der Empfänger nicht glaubhaft macht, dass der Schaden an der Sendung während der Postbeförderung entstanden ist und bei der Ablieferung äusserlich nicht erkennbar war.

<sup>6</sup> Der nachträgliche Anspruch muss bei Wertsendungen spätestens am nächsten Werktag und bei Paket- und Briefpostsendungen spätestens am siebenten Tag nach der Ablieferung geltend gemacht werden.

#### Art. 51

b. Umfang der Ersatzleistung  
aa. bei Verlust

<sup>1</sup> Für den Verlust einer eingeschriebenen Briefpostsendung vergüten die Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe den nachgewiesenen Schaden, höchstens aber 150 Franken.

<sup>2</sup> Für den Verlust eines eingeschriebenen Paketes vergüten sie den nachgewiesenen Wert des verlorenen Gutes, höchstens aber

100 Franken für ein Paket bis	250 g
150 Franken für ein Paket über	250 g bis 1 kg
250 Franken für ein Paket über	1 kg bis 2½ kg
350 Franken für ein Paket über	2½ kg bis 5 kg
450 Franken für ein Paket über	5 kg bis 7½ kg
600 Franken für ein Paket über	7½ kg bis 10 kg
750 Franken für ein Paket über	10 kg bis 15 kg
900 Franken für ein Paket über	15 kg bis 20 kg

- 1100 Franken für ein Paket über 20 kg bis 30 kg
- 1300 Franken für ein Paket über 30 kg bis 40 kg
- 1500 Franken für ein Paket über 40 kg bis 50 kg

<sup>3</sup> Für den Verlust einer Wertsendung vergüten die Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe den angegebenen Wert, sofern sie nicht beweisen, dass der Wert der Sendung am Aufgabeort zur Zeit der Aufgabe geringer war. Handelt es sich um Wertpapiere, die gerichtlich kraftlos erklärt werden können, so hat der Eigentümer zur Durchführung des Verfahrens seine Rechte bis zum Betrag des angegebenen Wertes den Post-, Telephon- und Telegraphenbetrieben abzutreten.

<sup>4</sup> Wiederaufgefundene Sendungen werden nur gegen Rückerstattung der ausbezahlten Vergütung zurückgegeben, jedoch unter Abzug der Entschädigung für Verspätung, Beschädigung und Minderwert. Verlangt der Berechtigte die Rückgabe nicht innerhalb drei Monaten, nachdem ihm das Wiederauffinden der Sendung angezeigt wurde, so gehen alle Rechte an der Sendung an die Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe über.

#### Art. 52

<sup>1</sup> Für die Beschädigung oder Beraubung einer eingeschriebenen Briefpostsendung vergüten die Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe den nachgewiesenen Schaden, höchstens aber 150 Franken.

bb. Bei  
Beschädigung  
oder Beraubung

<sup>2</sup> Für die Beschädigung oder Beraubung eines eingeschriebenen Paketes vergüten sie den nachgewiesenen Wert des beschädigten oder geraubten Gutes, höchstens aber den in Artikel 51, Absatz 2 für den Verlust der ganzen Sendung vorgesehenen Betrag.

<sup>3</sup> Für die Beschädigung oder Beraubung einer Wertsendung vergüten sie den nachgewiesenen Schaden an der Sendung bis zum Höchstbetrag des angegebenen Wertes.

#### Art. 53

<sup>1</sup> Für die Verspätung einer eingeschriebenen Briefpostsendung, eines eingeschriebenen Paketes oder einer Wertsendung um mehr als 24 Stunden über die ordentliche Lieferfrist hinaus, vergüten die Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe den nachgewiesenen Schaden an der Sendung im Umfang von Artikel 52 sowie einen Betrag von höchstens 100 Franken für nachgewiesenen weiteren Schaden.

cc. Bei  
Verspätung

<sup>2</sup> Wurde die Eilgebühr entrichtet, so wird für Sendungen gemäss Absatz 1 nach den vom Bundesrat festzusetzenden Grundsätzen eine Entschädigung auch dann ausgerichtet, wenn die Verspätung weniger als 24 Stunden beträgt.

## Art. 54

3. Geld- und  
Bankpost

<sup>1</sup> Für den Verlust, die Beschädigung, Beraubung oder Verspätung von Nachnahmesendungen haften die Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe gemäss Artikel 50–53. Der Nachnahmebetrag gilt nicht als Wertangabe.

<sup>2</sup> Für den Verlust, die Beschädigung, Beraubung oder Verspätung eines Einzugsauftrages haften sie wie für eine eingeschriebene Briefpostsendung.

<sup>3</sup> Für den Betrag einer Nachnahme oder eines Einzugsauftrages haften sie dem Auftraggeber, insbesondere wenn sie die Nachnahmesendung oder die zum Einzugsauftrag gehörenden Urkunden dem Empfänger ohne Bezahlung ausgeliefert haben.

<sup>4</sup> Für ordnungsgemäss einbezahlte, angewiesene oder überwiesene Beträge haften sie dem Auftraggeber bis zur richtigen Auszahlung oder Gutschrift und dem Inhaber einer Checkrechnung für das Guthaben, das die ordnungsgemäss geführte Rechnung aufweist. Sie haften überdies für Beträge, um die das Guthaben durch grobes Verschulden der mit der Kassen- und Rechnungsführung betrauten Beamten in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtungen gemindert wird.

<sup>5</sup> Entsteht durch missbräuchliche Verwendung von Postcheckformularen Schaden, so haften die Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe für grobes Verschulden ihrer Beamten, wobei der Schaden nach dem Verhältnis des Verschuldens auf den Rechnungsinhaber und die Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe verteilt wird.

<sup>6</sup> Wird im Einzugsauftrags- oder im Post- und Zahlungsanweisungsverkehr eine Auszahlung oder die Übergabe eines Einzugsauftrages an den Protest- oder Betreibungsbeamten um mehr als 24 Stunden über die ordentliche Lieferfrist hinaus verspätet, so vergüten die Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe den nachgewiesenen Schaden, höchstens aber einen Betrag von 100 Franken. Bei verspäteter Gutschrift eines einbezahlten oder überwiesenen Betrages auf eine Checkrechnung wird für die Zeit der Verspätung über die ordentliche Erledigungsfrist hinaus ein vom Bundesrat festzusetzender Zins vergütet. Anstelle des Verzugszinses kann für nachgewiesenen Schaden die gleiche Entschädigung ausgerichtet werden wie für verspätete Postanweisungen, wenn den Geschädigten kein Verschulden trifft. Entgangener Gewinn wird dabei nicht berücksichtigt.

## Art. 67

1. Geltungs-  
bereich und  
Vollzug

<sup>1</sup> Dieses Gesetz findet auf den Postverkehr mit dem Ausland nur so weit Anwendung, als in den Verträgen und Übereinkommen mit dem Ausland und den entsprechenden Gesetzen und Verordnungen nichts Abweichendes enthalten ist.

<sup>2</sup> Die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden in der Vollziehungsverordnung des Bundesrates und in den zugehörigen Ausführungsbestimmungen aufgestellt.

<sup>3</sup> Soweit in diesem Gesetz Steuern und Gebühren nur dem Grundsatz nach erwähnt sind, werden sie vom Bundesrat festgesetzt.

<sup>4</sup> Der Bundesrat kann auch Steuern und Gebühren für Leistungen der Post festsetzen, die im Gesetz nicht besonders erwähnt sind.

## Art. 68

Der Bundesrat kann die in diesem Gesetz festgesetzten Steuern herabsetzen, in bezug auf Gewichtssätze und Entfernungsstufen Erleichterungen gewähren und die Haftpflichtansätze der Artikel 51–54 erhöhen.

2. Änderungs-  
vorbehalt

## II

<sup>1</sup> Die im Bundesgesetz betreffend den Postverkehr bisher verwendete Bezeichnung «Postverwaltung» wird durch «Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe» ersetzt.

<sup>2</sup> Die im italienischen Text des genannten Gesetzes bisher verwendeten Bezeichnungen «conto chèques postali», «chèques» und «ufficio degli chèques» werden durch die Ausdrücke «conto corrente postale», «assegni» und «ufficio dei conti correnti postali» ersetzt.

## III

<sup>1</sup> Die Bestimmungen des Abschnittes I dieses Gesetzes betreffend die Portofreiheit und die Pauschalfrankatur (Art. 38–43) treten frühestens zwei Jahre nach den übrigen Bestimmungen in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten sind alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

- a. Artikel 71, Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1932<sup>1)</sup> über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz);
- b. Artikel 154 des Bundesratsbeschlusses vom 9. Dezember 1940<sup>2)</sup> über die Erhebung einer Wehrsteuer (Wehrsteuerbeschluss).

## IV

<sup>1</sup> Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

<sup>1)</sup> BS 6, 857

<sup>2)</sup> BS 6, 350

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 21. Dezember 1966.

Der Präsident: **Rohner**

Der Protokollführer: **F. Weber**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 21. Dezember 1966.

Der Präsident: **Schaller**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

*Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:*

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89, Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 21. Dezember 1966.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

Datum der Veröffentlichung: 30. Dezember 1966

Ablauf der Referendumsfrist: 30. März 1967

## **Bundesgesetz über die Änderung des Bundesgesetzes betreffend den Festverkehr (Vom 21. Dezember 1966)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1966
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.12.1966
Date	
Data	
Seite	967-978
Page	
Pagina	
Ref. No	10 043 501

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.